

Anfrage von Herrn Romeyer wegen Unterrichtsausfall in der Folge von Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I

Herr Romeyer fragt nach Unterrichtsausfall, der durch die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I bedingt ist.

Nach Umfragen bei Schulleiterinnen und Schulleitern kann festgestellt werden, dass alle Schulleiterinnen und Schulleiter die Organisation der Prüfungen einerseits mit dem Ziel, die unten festgelegten Prüfungsbestimmungen einzuhalten und andererseits in dem Wissen, dass Unterrichtsausfall auf ein Minimum zu reduzieren ist, hoch verantwortlich und im Rahmen des gegebenen Auftrags durchführen. Für die mündlichen Prüfungen, die in einem Mindestumfang von einer Prüfung pro Schülerin oder Schüler eines Jahrgangs, im Normalfall aber mit bis zur anderthalbfachen Zahl eines Schülerjahrgangs durchgeführt werden müssen, wurden pro Schule ein bis in Ausnahmefällen maximal zwei Tage ausschließlich für diese Prüfungen verwendet. Dies entspricht den organisatorischen Notwendigkeiten des mündlichen Abiturs.

Zur Auftragslage hier der 2. Abschnitt: Allgemeine Prüfungsbestimmungen aus der Abschlussverordnung

§ 4 Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses nach § 2, Absatz 1, Nr. 1 bis 3 erfolgt schriftlich in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache sowie mündlich in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers oder in einer Prüfung in einer anderen Prüfungsform; die andere Prüfungsform besteht aus einer Präsentation und einem Prüfungsgespräch. Die Präsentation erfolgt auf der Grundlage

1. einer Facharbeit im Umfang von bis zu 10 Seiten oder
2. einer Leistungsmappe (Portfolio) oder
3. eines Projektes oder
4. einer besonderen Lernleistung.

Das Fach Sport kann nicht Gegenstand der Prüfung sein.

(2) An der Prüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, sofern sie die letzte Jahrgangsstufe des Bildungsganges bis zu deren Ende besucht haben.

(3) Die Prüfungskommission kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen in einem Fach der schriftlichen Prüfung zusätzlich eine mündliche Prüfung ansetzen.

§ 5 Zeitpunkt der Abschlussprüfung

(1) Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen finden zum Ende des zweiten Schulhalbjahrs der Jahrgangsstufe 10 statt. Der Senator für Bildung und Wissenschaft legt die Prüfungszeiträume und die Termine für die schriftlichen Prüfungen fest.

(2) Prüfungen in einer anderen Prüfungsform werden spätestens bis vor den Osterferien der Jahrgangsstufe 10 durchgeführt.